

Wien, am 4. April 2024

**Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission betreffend Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 zur wirksameren Gestaltung des Schutzes von Reisenden und zur Vereinfachung, und Klarstellung bestimmter Aspekte der Richtlinie („Pauschalreiserichtlinie“)**

**Referent: Dr. Erik Lindinger, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) erstattet zu dem **Richtlinienvorschlag betreffend Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302** folgende

**Stellungnahme:**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die einzelnen Artikel des Entwurfs Bezug genommen:

**Art 1**

Neu in Art 1 ist, dass durch den Schutzzweck der Pauschalreiserichtlinie nicht nur die Vertragsbeziehung zwischen dem Unternehmer (Reiseveranstalter) und den Reisenden, betreffend Pauschalreisen und verbundener Reiseleistungen geregelt werden soll, sondern **auch Verträge zwischen Veranstaltern von Pauschalreisen und Leistungserbringern** (Leistungsträgern) erfasst werden sollen.

- Vordergründig ist dabei einerseits an die bereits in § 12 Abs 4 und Abs 5 PRG als Ausfluss des Kumulationverbotes normierte wechselseitige „Anrechnung“ von allfälligen Zahlungen der Leistungsträger, sowie die in § 18 PRG normierten Rückgriffsansprüche zu denken.
- Zur Klarstellung wäre es sinnvoll, dass die in Art 22 des Entwurfes geregelten Regressansprüche und Erstattungsrechte dezidiert einen Verweis beispielsweise auf die Fahrgastrechte-Verordnung oder die Fluggastrechte-Verordnung etc enthalten und die jeweiligen Bestimmungen aufgenommen werden.
- In der gerichtlichen Praxis führt die Frage der Anrechnung mitunter dazu, dass der Reisende Ansprüche wider den Pauschalreiseveranstalter geltend macht, jedoch seine Ansprüche aus der Fluggastrechte-Verordnung, betreffend Ausgleichszahlung

nicht „abtritt“ bzw im Verfahren angibt, dass das ausführende Luftfahrtunternehmen die Zahlung verweigert hat. Aufgrund des Datenschutzes und da es sich um einen höchstpersönlichen Anspruch des Fluggastes handelt, ist eine Geltendmachung des Reiseveranstalters gegenüber dem Leistungsträger zwar iSd § 18 PRG denkbar, hier sollte eine klare Regelung getroffen werden.

- Klarzustellen wäre, dass der Reisende für den Fall, dass der Pauschalreiseveranstalter aus dem Titel der Gewährleistung eine Preisminderung wegen der eingetretenen Verspätung bzw Annullierung oder Nichtdurchführung des Fluges leistet, anteilig seine Ansprüche gegenüber dem tatsächlich ausführenden Luftfahrtunternehmen abtritt bzw. eine „Legalzession“ normiert wird (dh im Fall der Erfüllung durch den Reiseveranstalter gehen die Ansprüche des Reisenden/Fluggastes auf den Reiseveranstalter über) wird.

## **Art 2**

Art 2 Abs 1 des Entwurfes normiert den Anwendungsbereich der Richtlinie nur auf Pauschalreisen, welche zum Verkauf angeboten oder verkauft werden bzw verbundene Reiseleistungen.

- Neu hinzu kommt für den **Anwendungsbereich** der Pauschalreiserichtlinie, dass auch die **Erstattungsrechte** Bestandteil der Pauschalreiserichtlinie sind.
- Damit geht zukünftig auch eine entsprechende Umsetzung in das Pauschalreisegesetz bzw. Klarstellung in § 18 PRG einher.
- Bei der Erstattung wäre es zweckmäßig, auch die Tatbestände zB der Fluggastrechte-Verordnung, zB der Annullierung oder Nichtdurchführung, auch die verspätete Leistungserbringung als Erstattungsansprüche dezidiert auszuweisen.
- Dies vor dem Hintergrund, da offensichtlich an die Anwendungsbereiche der Fluggastrechte-Verordnung, betreffend die Tatbestände Annullierung oder Nichtdurchführung „gedacht“ ist. Jedoch ist auch der Tatbestand der Verspätung in der Fluggastrechte-Verordnung geregelt, und gerade die verspätete Leistung – als Folge – kann eine Mangelhaftigkeit der geschuldeten Leistung des Pauschalreiseveranstalters begründen.



### Art 3

Vorweg ist darauf zu verweisen, dass durch die nunmehrigen Ergänzungen und damit **Erweiterung des Pauschalreisebegriffs** – aus Sicht des Reisenden – im Falle eines Prozesses wohl jede Reise „argumentierbar“ nunmehr eine Pauschalreise darstellen kann.

- Die in der Regelung genannten Zeitvorgaben (3 Std, 24 Std) erscheinen „willkürlich“ und können ungeachtet der Vorgaben „umgangen“ werden.
- Nach wie vor ist nicht klar, aus welchem Grund bei den einzelnen Pauschalreisen differenziert wird
  - gemäß Art 3 lit b sublit ii nämlich unabhängig von der gesonderten Rechnungsstellung zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten, verkauft oder bezahlt wird und
  - Pauschalreisen gem sublit iii unter der Bezeichnung Pauschalreise beworben oder verkauft werden.

Im Sinne der Gleichschaltung müsste wohl auch der Begriff „angeboten“ bzw. „bezahlt“ verwendet werden, da offensichtlich zwischen Angebot, Bewerbung, Verkauf und Bezahlung differenziert wird. (Diesbezüglich ist auch auf die Stellungnahme der MS (AT) zu verweisen. Der Begriff des Vertragsabschlusses wird zwar autonom, je nach Rechtslage zu beurteilen sein. Allerdings ist die Frage, ob „Buchen“ einen Vertragsabschluss bezeichnet oder nur den Vorgang, da sich aufgrund der unterschiedlichen Terminologie auch unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben.)

- Die unter Art 3 Abs 2 sublit iv geregelten Pauschalreisen (in denen der Reisende eine **Auswahlmöglichkeit** hat) betreffen wohl die Überraschungs- und auch **Geschenksbox** – Stichwort: „Reisen im Supermarkt für das Wochenende“ –, bei dieser erfolgt in der Regel weder ein Standardinformationsblatt noch eine Aufklärung und Beratung im Sinne des §§ 4ff PRG.
- Die unter Art 3 Abs 2 lit b sublit v geregelten **Kombination von Reiseleistungen** mit einer anderen touristischen Reiseleistung, deren Wert mindestens **25%** ausmachen muss, damit die gegenständliche Reise eine Pauschalreise darstellt, ist
  - vor dem Hintergrund der weiteren Punkte
  - nicht als wesentliches Merkmal der Kombination beworben bzw
  - auch nicht sonst ein wesentliches Merkmal der Kombination darstellenin der Praxis wohl kaum aus Sicht des Pauschalreiseveranstalters zu widerlegen.

Selbst wenn es dem Pauschalreiseveranstalter gelingt darzustellen, dass die andere touristische Reiseleistung nicht 25% des Gesamtwertes der Kombination ausmacht, so wird der Reisende in einem Reiserechtsprozess immer darstellen, dass dies ein wesentliches (unbestimmter Gesetzesbegriff) Merkmal der Kombination gewesen ist und so beworben wurde – und auch sonst – im Sinne einer Hilfsargumentation ein wesentliches Merkmal der Kombination darstellt.



In der bisherigen Rechtsprechungspraxis hat sich die Argumentation (unter 25%) – im PRG wurde die 25%-Schranke bereits in § 2 Abs 2 Z 3 PRG umgesetzt – bis dato noch nicht „durchgesetzt“.

- Im Hinblick auf die **Onlinebuchungen – Click-through-Buchungen** – ist darauf zu verweisen, dass in der gerichtlichen Praxis – soweit ersichtlich – im Hinblick auf das Vorliegen einer Pauschalreise keine Entscheidungen bekannt sind, bei denen es um die Frage geht, ob durch einen Click-through-Buchung eine Pauschalreise zustande gekommen ist.
- Die in Art 3 Nr 5 normierte **verbundene Reiseleistung** ist – soweit ersichtlich – bis dato kaum Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen geworden, da nach Durchführung eines Beweisverfahrens sich in der Regel die gegenständlich gebuchte Reise als Pauschalreise herausgestellt hat. Ein dezidierter Anwendungsbereich einer verbundenen Reiseleistung stellt sich in der Praxis nur bei jenen Fällen, in denen zunächst der Reisende – aus Kostengründen – einen Flug gebucht hat und in der Folge – mitunter oft erst Tage oder Wochen später – ein „Pauschalreisearrangement“ eines Veranstalters bucht.

## **Art 5**

Art 5 Abs 1 weitet die **Aufklärungs-, Beratungs- und Informationsverpflichtungen** aus bzw. präzisiert diese.

- Allerdings wird von einer „**Rücktrittsgebühr**“ bzw. pauschalen Rücktrittsgebühr gesprochen – in Art 5, welcher auf Art 12 verweist und welcher im österreichischen Recht in § 10 PRG umgesetzt wurde, wobei nicht von einer Rücktrittsgebühr, sondern von einer **Entschädigungspauschale** bzw. von einer **angemessenen** Entschädigung gesprochen wird, sollte im Sinne der Vereinheitlichung – da ein Unterschied zwischen einer Gebühr (diese wird oft verstanden als eine Gebühr, welche seitens der öffentlichen Hand vorgeschrieben wird bzw. eine Gebühr, die anfällt, um eine Leistung zu erhalten) und einer Entschädigung bzw. angemessenen Vergütung (vormals Stornogebühr bzw. Entschädigungspauschale) – durchgeführt werden.
- Anzumerken ist, dass vor dem Hintergrund der Rechtsprechung sowie auch der seitens der Verbraucherschutzverbände geführten Verbandsverfahren im Hinblick auf die Überprüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Frage der Höhe der Entschädigungspauschale bzw. der Rücktrittsgebühr unter Anwendung der Klauselrechtsprechung die Stornogebühr sehr oft als intransparent, gröblich benachteiligend bzw. sittenwidrig angesehen wird.
- Unabhängig davon, dass in der Reiserichtlinie grundsätzlich gemäß Art 12 Abs 4 die Möglichkeit einer angemessenen vertretbaren Rücktrittsgebühr eingeräumt wird, wäre es wünschenswert, wenn konkrete Vorgaben betreffend Höhe bzw.



Rücktrittszeitpunkten – im Hinblick darauf, was seitens der Richtlinie dann als „vertretbar“ erscheint - vorgegeben werden würden.

- Dies hätte sowohl aus Reisenden-/Konsumenten- und Verbrauchersicht den Vorteil, dass der Reisende grundsätzlich Kenntnis davon hat und auch darauf vertrauen kann, dass die in Rechnung gestellte Entschädigung keinen ungebührlichen Nachteil für ihn darstellt, und hätte auf der anderen Seite für den Unternehmer den Vorteil, dass dieser zumindest einen Mindestersatz im Sinne einer Entschädigung erhält, ohne die Kalkulationsgrundlage und damit sein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis offenzulegen.

## **Art 5a**

Im Hinblick auf die **Anzahlungen** findet einerseits eine Erhöhung um 5%, sohin **neu 25%** statt und wird gleichzeitig die Frist von 20 Tage **auf 28 Tage** vor Reiseantritt erstreckt.

- Dies ist aus Veranstaltersicht bzw der Sicht des Reisevermittlers an sich zu begrüßen – allerdings ist zu beachten, dass aufgrund der mitunter bestehenden Agenturverträge und der damit einhergehenden Einziehungsberechtigung sehr oft Reisevermittler zur Gänze den Flugpreis des Reisenden „vorfinanzieren“.
- Diesem Umstand wird die Richtlinienvorgabe insoweit gerecht, als *„oder gegebenenfalls dem Reisevermittler entstandene Kosten insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Pauschalreise“* ersetzen.
- Selbst unter Rücksicht einer Anzahlung von 25% des Gesamtreisepreises werden in vielen Fällen die Kosten des Fluges oder der Beförderung, welche in der Regel zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt zur Gänze an die Leistungsträger zu entrichten sind, nicht abgedeckt.

## **Art 7**

Durch die Erweiterung des Art 7 Abs 2 lit b sublit i – nämlich dahingehend, dass der Reiseveranstalter auch für die Erstattung aufgrund der Beendigung oder Änderung eines Vertrages verantwortlich ist, findet eine **Erweiterung der Haftung** statt.

- *Haftet damit der Pauschalreiseveranstalter auch für die an sich von seinen Leistungsträgern zu erbringenden Ausgleichszahlungen?*
- Für den Fall, dass die Richtlinie dies so beabsichtigt und Art 22 des Entwurfes so lesen ist, bedeutet dies, dass die allenfalls von den Leistungsträgern zu erbringenden Erstattungsleistungen nach Umsetzung ex lege zu ersetzen sind.
- Durch die gegenständliche Regelung findet eine – bis dato in der Rechtsprechung verneinte – Haftung und sohin Passivlegitimation des Pauschalreiseveranstalters für Ansprüche auf Ausgleichszahlung zB nach der Fluggastrechte-Verordnung statt.



- Dies hat zwar für den Reisenden den Vorteil, dass er nunmehr einen einzigen Ansprechpartner hat – für den Reiseveranstalter ist allerdings der Nachteil nach wie vor gegeben, dass der Reiseveranstalter sodann aktiv gegen den Leistungsträger vorzugehen hat und der Leistungsträger dann einen Ausnahmetatbestand oder Befreiungstatbestand einwendet.
- Klar gestellt werden müsste daher, dass dem Pauschalreiseveranstalter, sollte er für Erstattungsleistungen direkt in Anspruch genommen werden, die gleichen Einwendungen wie dem Leistungsträger zB aus der Fluggastrechte-Verordnung zur Verfügung stehen.
- Die in Art 7 Abs 2 lit b sublit ii des Entwurfs geregelte Kontaktaufnahme sollte jedenfalls auch die Klarstellung enthalten, dass eine Meldung an den Reisevermittler, welcher in der Regel keine Notfallnummer und kein 24 Stunden Service hat, zu den üblichen Geschäfts- bzw Bürozeiten erfolgt und daher allenfalls erst als am nächsten Tag als zugegangen gilt.

## **Art 12**

Der Art 12 ist Ausfluss der durch die Covid-19 Pandemie bedingten Fragestellung, die zumindest teilweise vom EuGH entschieden wurde: An welchen Orten ist das Vorliegen unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände zu lozieren?

- Bestimmungsort
- unmittelbare Nähe (auch in dem Entwurf ist keine nähere Definition, was unter unmittelbarer Nähe verstanden wird, enthalten)
- am Wohnsitz des Reisenden
- am Ausgangsort der Reise bzw
- die Auswirkung auf die Reise
- Ferner wird auf den **durchschnittlichen Reisenden als Maßfigur** im Sinne eines „vernünftigen Ermessens“ abgestellt, wobei die zahlreichen „Covid-19 Pandemie Rücktrittsentscheidungen“ zeigen, dass neben der Maßfigur eines durchschnittlichen Reisenden auch nunmehr der in der Judikatur sehr oft strapazierte **„Risiko-patient“** Eingang in die Beurteilung gefunden hat.
- Zu begrüßen ist der in Art 12 lit a des Richtlinienentwurfs eingefügte **Parameter**, wobei die Frage von widersprechenden Reisewarnungen nicht geregelt ist.
- Ebenso ist die Frage der Beurteilung der Verhältnisse nach **Rückkehr** und damit einhergehend eine „allfällige“ Quarantäne am Wohnsitz oder Ausgangsmitgliedstaat ein Paradigmenwechsel.
- Nach der bisherigen Rechtsprechung war eine Pauschalreise dann beendet, wenn der Reisende an seinen Ausgangsort zurückgekehrt ist. Nunmehr wird für den



Pauschalreiseveranstalter letztlich auch das Risiko der Veränderungen der Rahmenbedingungen, auf die der Pauschalreiseveranstalter keinen Einfluss hat, überwältigt.

- Der Umstand, dass nunmehr mehrere Parameter normiert werden, wird wahrscheinlich in der gerichtlichen Praxis dazu führen, dass in den überwiegenden Fällen nunmehr ein kostenfreies Rücktrittsrecht vorliegen wird.
- Vor diesem Hintergrund sollte daher gemäß der Bestimmung des Art 12 Abs 4 der Richtlinie auch in den Fällen des Abs 2 jedenfalls in solchen Fällen eine Rücktrittsgebühr zustehen.
- Im Entwurf ist neu neben dem Kriterium der angemessenen eine **vertretbare** Rücktrittsgebühr.
- Hilfreich wäre es aus Sicht der betroffenen Verkehrskreise, dass eine „Rahmenfixgröße“ als Parameter ähnlich den 25% (vgl. Art 3 Abs 2 lit b sublit v) genannt wird. Dies vor dem Hintergrund, dass das Vorliegen von unvermeidbaren außergewöhnlichen Umständen im Sinne einer Risikoverteilung analog der in der deutschen Rechtsprechung entwickelten Geschäftsgrundlagenlehre (kleine – große Geschäftsgrundlage sowie entsprechende Risikoteilung §§ 313a ff BGB) zu einer sachgerechten Lösung führen würde.

### **Art 12a Gutschein**

- Anzumerken ist, dass im Hinblick auf eine **Übertragung** eines Gutscheines gemäß Art 12 Abs 8 die uU **individuellen Voraussetzungen** für die Reise zB Wander- oder Radreise im Fall eines Reisendenwechsels auch auf den, den Gutschein übernehmenden, Reisenden zutreffen.
- Allenfalls wäre aus Sicht des Reisenden – vor dem Hintergrund der Inflation – auch zu überlegen, ob die Höhe des Gutscheines bzw der im Gutschein ausgewiesenen Wert nicht einer **Wertsicherung** unterliegt.
- Die in Art 12a Abs 7 normierte **Rückzahlung innerhalb von 14 Tagen** nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist generell wie die in der Richtlinie geregelten 14 Tage-Fristen im Hinblick auf die Abwicklung unangemessen kurz und sollten entsprechend einer längeren Fristregelung zugeführt werden.

### **Art 17 und 19**

Art 17 und 19 bedarf einer gesonderten Betrachtung – auch im Hinblick auf die dann zu überarbeitende Pauschalreiseverordnung.



## **Art 22**

Diesbezüglich wird zunächst auf das oben zu Art 1 Ausgeführte verwiesen.

